

## **Verkaufs- und Lieferbedingungen für Auslandsgeschäfte der Weckerle GmbH, D-82362 Weilheim**

### **1. Allgemeines, Geltungsbereich**

- 1.1 Unseren dem Geschäftsbereich Cosmetics zuzurechnenden Angeboten, Lieferungen und sonstigen Leistungen - auch zukünftigen - gegenüber den in Ziff. 1.2 genannten Käufern liegen ausschließlich diese „Verkaufs- und Lieferbedingungen für Auslandsgeschäfte“ zugrunde, die der Käufer durch die Erteilung des Auftrags oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Die Geltung entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Käufers ist ausgeschlossen, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2 Unsere „Verkaufs- und Lieferbedingungen für Auslandsgeschäfte“ gelten nur gegenüber im Ausland (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) ansässigen Käufern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handeln.
- 1.3 Gegenüber unseren im Inland ansässigen Käufern gelten unsere „Verkaufs- und Lieferbedingungen für Inlandsgeschäfte“.

### **2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt**

- 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden, Zusagen sowie Änderungen bestätigter Aufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch unsere vertretungsberechtigten Mitarbeiter.
- 2.2 Die in Produktkatalogen und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen werden nur dadurch zu rechtsverbindlichen Bestandteilen des Vertrages, dass der Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.
- 2.3 In unseren Angeboten sind 2 Farbanmusterungen (zuzüglich Versandkosten) und die folgenden Leistungen der Qualitätsabteilung und des Labors inbegriffen: Rohstoffeingangsprüfung (Aussehen, Farbe und Geruch), Bulkprüfung (Aussehen, Farbe und Geruch); mikrobiologische Untersuchungen bei H-Produkten; Fertigwarenprüfung (Aussehen, Farbe und Geruch); Erstellung einer Produktspezifikation für interne Systemprozesse inkl. notwendiger Dokumentationen (z.B. GMP, REACH); Erstellung von Standards für Rohstoffe, Komponenten und Fertigware; Erstellung von Analyseurzeugnissen; Erstellung einer Inhaltsstoffliste (qualitativ und quantitativ); Erstellung der PID (Produktinformationsdatei) sowie der Sicherheitsbewertung für jedes Produkt, Meldung beim CPNP (Cosmetic Product Notification Portal) nach Freischaltung durch den Kunden.
- 2.4 Soweit nicht ausdrücklich vereinbart sind folgende Leistungen nicht im Angebotspreis enthalten: Werkzeugkosten; Rechtskosten; Patentrechtliche Prüfkosten für Artikel oder Namen oder Formulierungen; Labordokumentationen für z.B. beglaubigte Analyseurzeugnisse (z.B. Certificat of Origin, Certificate of Free Sale o.ä.) und Notargebühren für solche Anwendungen; Analytische Nachweise von Inhalts- und/oder Schadstoffen.

### **3. Änderungen des Liefergegenstandes**

- 3.1 Konstruktions- und Materialänderungen gegenüber der vertraglich vereinbarten Beschreibung des Liefergegenstandes behalten wir uns vor, soweit der gewöhnliche oder der nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch des Liefergegenstandes nicht wesentlich oder nicht nachteilig beeinträchtigt wird und die Änderung dem Käufer zuzumuten ist.
- 3.2 Änderungsverlangen des Käufers werden nur innerhalb von 5 Werktagen nach der Bestellung des Käufers berücksichtigt und bedürfen einer Vereinbarung, die die Auswirkungen auf Preis und Lieferfrist regeln soll.

### **4. Preise, Preisanpassung**

- 4.1 Preisangaben verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab Werk (EXW) inklusive Verpackung in Standard-Schüttwarenkartons, zuzüglich Versand, Versicherung und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Unsere Preisangaben in den Angeboten sind 6 Monate gültig.
- 4.2 Die Preisangaben gelten für die im Angebot angegebenen Mindestmengen pro Artikel und pro Produktion. Weicht die Bestellung des Kunden von diesen Mindestmengen ab, behalten wir uns eine Preisanpassung vor.
- 4.3 Bei Verträgen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als drei Monaten können wir eine Änderung der Preise in dem Umfang verlangen, wie nach Vertragsschluss bei uns nicht abwendbare Kostenerhöhungen eingetreten sind, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen. Die Preisänderung hat sich zu beschränken auf den Umfang, der zum Ausgleich der eingetretenen Kostenerhöhung erforderlich ist. Ein entsprechendes Preisanpassungsrecht steht uns auch dann zu, wenn sich aufgrund von Verzögerungen, die der Käufer zu vertreten hat, eine tatsächliche Lieferzeit von mehr als drei Monaten ergibt.

### **5. Zahlung**

- 5.1 Zahlungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, 30 Tage nach Rechnungsdatum und Lieferung der Ware kostenfrei und ohne Abzug auf unser in der Rechnung angegebenes Konto zu überweisen. Unabhängig von der Art des Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich unserem Konto gutgeschrieben wird, sodass wir über ihn verfügen können (Zahlungseingang). Sämtliche durch die Wahl des Zahlungsmittels entstehenden zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

- 5.2 Wir sind berechtigt, für Teillieferungen und/oder –leistungen Teilrechnungen zu erstellen.
- 5.3 Zahlungen haben in der Währung zu erfolgen, die in unserem Angebot bzw. in unserer Auftragsbestätigung genannt ist.
- 5.4 Sofern für den Käufer keine Kreditversicherung zu erlangen ist, sind wir berechtigt, Vorkasse zu verlangen.
- 5.5 Soweit der Käufer es versäumt, den Kaufpreis rechtzeitig zu zahlen, können wir unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe einen Verzugszins in Höhe von 7 Prozent p. a. verlangen. Uns bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlichen Schadens unbenommen.
- 5.6 Eine Aufrechnung bzw. Verrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur wegen von uns anerkannter, nicht bestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Käufers statthaft.

## **6. Lieferfrist, Bonitätszweifel, Übernahme des Liefergegenstandes**

- 6.1 Die Lieferfrist ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist die rechtzeitige Beibringung sämtlicher vom Käufer zu beschaffender Unterlagen und beizustellender Materialien (vgl. Ziff. 11) sowie der durch ihn anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Ausführung. Ein Lieferverzug aufgrund der nicht rechtzeitigen Beibringung sämtlicher vom Käufer beizustellender Materialien darf in der Lieferantenbewertung (z. B. Servicelevel OTIF) nicht berücksichtigt werden.
- 6.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die nach Ziff. 7.2 den Gefahrübergang bewirkenden Umstände eingetreten sind.
- 6.3 Wir können aus begründetem Anlass Teillieferungen und/oder -leistungen vornehmen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.
- 6.4 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in dem Fall, dass wir unsere Lieferverpflichtung aufgrund eines außerhalb unseres Einflussbereichs liegenden und bei Vertragsschluss von uns vernünftigerweise nicht vorhersehbaren Hinderungsgrunds nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen können. Zu den außerhalb unseres Einflussbereichs liegenden Hinderungsgründen gehört insbesondere die nicht fristgerechte und ordnungsgemäße Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Beginn und Ende des Hinderungsgrundes teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können sowohl der Käufer als auch wir die Aufhebung des Vertrages erklären.
- 6.5 Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers rechtfertigen und aufgrund derer eine Gefährdung unseres Zahlungsanspruches aus dem geschlossenen Vertrag besteht, sind wir berechtigt, unsere Leistung solange zu verweigern, bis die Zahlung aus dem geschlossenen Vertrag bewirkt oder Sicherheit für die Zahlung geleistet ist und der Käufer etwaige andere fällige Forderungen aus der Geschäftsverbindung, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag stehen, beglichen hat.
- 6.6 Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Käufer verpflichtet, den Liefergegenstand innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt unserer Anzeige über die Bereitstellung des Liefergegenstandes in unserem Werk zu übernehmen. Wird diese Abnahmefrist um mehr als drei Tage überschritten, stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die uns - unbeschadet anderer Rechtsbehelfe - dazu berechtigt, den Versand des Liefergegenstandes an den Käufer sowie die damit verbundenen Formalitäten auf dessen Rechnung zu veranlassen. Die Nichtabnahme des Liefergegenstandes ist ohne Einfluss auf die Verpflichtung des Käufers zur Entrichtung des Kaufpreises.

## **7. Lieferung, Versand und Gefahrübergang**

- 7.1 Der Lieferort bestimmt sich nach den zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Lieferklauseln, die nach den Incoterms 2010 auszulegen sind. Soweit keine besondere Lieferklausel vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung stets EXW, unabhängig davon, wer die Kosten des Transports trägt.
- 7.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der Liefergegenstand diesem zur Verfügung gestellt worden ist. Wird der Liefergegenstand zum Käufer befördert, geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der erste Beförderer den Liefergegenstand entgegennimmt. Verzögert sich die Beförderung des Liefergegenstandes infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 7.3 Auf Wunsch des Käufers werden alle Sendungen ab Gefahrübergang für dessen Rechnung versichert. Im Schadensfalle treten wir die Ansprüche aus der Versicherung Zug um Zug gegen die Erbringung der vertraglichen Leistungen des Käufers (einschließlich Erstattung der Versicherungsprämie) an den Käufer ab.
- 7.4 Für den Fall, dass sich der Käufer in Bezug auf die Liefergegenstände in Annahmeverzug befindet, sind wir berechtigt, dem Käufer sämtliche, durch die nicht rechtzeitige Annahme der Liefergegenstände entstandenen Kosten, insbesondere Lagerkosten, zu berechnen. Bei Lagerung in unseren Räumen werden Lagerkosten in Höhe von 2% des Warenverkaufswertes pro Monat berechnet.

## 8. Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes, Mängelrüge, Gewährleistung

- 8.1 Der Käufer hat eine bei Übernahme des Liefergegenstandes erkennbare Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes und/oder der Dokumente unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Übernahme, uns schriftlich anzuzeigen und die Art der Vertragswidrigkeit genau zu bezeichnen. Ferner hat der Käufer den Liefergegenstand unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Übernahme, zu untersuchen, und zwar auch dann, wenn eine gemeinsame Abnahmeprüfung durchgeführt wurde. Der Käufer verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes zu berufen, wenn er sie uns nicht innerhalb einer Woche nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, schriftlich anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet, und zwar unabhängig davon, welche Gründe der Käufer für die Nichteinhaltung dieser Erfordernisse vorbringt. Die schriftliche Mängelanzeige des Käufers muss innerhalb der Wochenfrist seit Übernahme des Liefergegenstandes bzw. Feststellung der Vertragswidrigkeit vom Käufer abgesandt worden sein; erforderlich ist darüber hinaus, dass uns die fristgemäß abgesandte Mängelanzeige auch tatsächlich zugegangen ist.
- 8.2 Kann nach einer Mängelanzeige des Käufers eine Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes nicht festgestellt werden, hat uns der Käufer die im Zusammenhang mit der Prüfung des Liefergegenstandes entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 8.3 Wir haften für eine Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes, die im Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr auf den Käufer besteht. Keine Haftung entsteht bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes, Änderungen des Liefergegenstandes durch den Käufer die zu einem Fehler führen, nicht den von uns gestellten Anforderungen entsprechende Packmaterialien und zu verpackende Produkte, klimatischen, chemischen, elektrochemischen, elektrischen oder elektronischen Einflüssen, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- 8.4 Im Falle einer Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes sind wir berechtigt, diese auch nach der vereinbarten Lieferzeit durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Soweit sich aus dem Vertrag oder aus den Umständen des Vertragsschlusses - insbesondere den geführten Verhandlungen - nichts anderes ergibt, liegt eine Vertragswidrigkeit nicht schon dann vor, wenn der Liefergegenstand nicht den im Bestimmungsland (Sitz des Käufers) gültigen technischen und sonstigen Normen entspricht oder wenn der Liefergegenstand sich nicht für bestimmte Zwecke eignet.
- 8.5 Soweit die Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes oder der Dokumente nicht innerhalb angemessener Frist durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt wird, kann der Käufer eine dem geminderten Wert des Liefergegenstandes entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen.
- 8.6 Der Käufer hat im Falle einer Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes oder der Dokumente kein Recht, anstelle der Kaufpreisminderung die Aufhebung des Vertrages zu verlangen, es sei denn, die Vertragswidrigkeit stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Keine wesentliche Vertragsverletzung liegt vor, wenn wir innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Nachfrist, die mindestens sechs Wochen betragen muss, die Vertragswidrigkeit beseitigen.
- 8.7 Das Recht des Käufers, Gewährleistungsrechte geltend zu machen, verjährt innerhalb von zwölf Monaten nach Übernahme des Liefergegenstandes durch den Käufer. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, beginnt die Verjährungsfrist mit Ablauf des Tages, an dem die Abnahmeprüfung durchgeführt wurde oder - wenn sie durch Verschulden des Käufers nicht durchgeführt wurde - hätte durchgeführt werden sollen, spätestens jedoch mit Ablauf des Tages, an dem der Käufer den Liefergegenstand für eigene gewerbliche Zwecke in Betrieb genommen hat.
- 8.8 Kann nach einer Mängelanzeige des Käufers ein Mangel des Liefergegenstandes nicht festgestellt werden, hat der Käufer die im Zusammenhang mit der Prüfung des Liefergegenstandes entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn die unberechtigte Mängelanzeige auf ein Verschulden des Käufers zurückzuführen ist.

## 9. Haftung, Schadensersatz

- 9.1 Unsere Haftung auf Schadensersatz - insbesondere für Vermögensfolgeschäden wegen verspäteter Lieferung oder einer Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes oder der Dokumente - ist ausgeschlossen, es sei denn, sie beruht auf mindestens grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 9.2 Unsere Haftung nach den anwendbaren und vertraglich nicht abänderbaren gesetzlichen Produkthaftungsregeln bleibt unberührt.

## 10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Sinne von Ziff. 6.1 unser Eigentum, sofern ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem anwendbaren Recht wirksam ist.
- 10.2 Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die der Erhaltung dieses Eigentumsvorbehaltes bzw. eines im Bestimmungsland (Sitz des Käufers) anerkannten funktionell äquivalenten Sicherungsrechtes dienen. Verstößt der Käufer gegen diese Pflicht, liegt eine wesentliche Vertragsverletzung vor.
- 10.3 Durch die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes werden die Bestimmungen über den Gefahrübergang im Sinne von Ziff. 8.2 nicht berührt.

## 11. Materialbeistellung

- 11.1 Vom Kunden beizustellende Materialien sind auf seine Kosten und Gefahr mindestens 2 Wochen vor Produktionsbeginn in einwandfreier Beschaffenheit mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % anzuliefern. Etwaige uns entstehende Mehrkosten, die darauf beruhen, dass der Kunde das Material nicht rechtzeitig und/oder nicht in der erforderlichen Beschaffenheit beigestellt hat, hat der Kunde zu tragen. Für eine etwaige Versicherung des beigestellten Materials hat der Kunde zu sorgen.
- 11.2 Der Kunde hat bei Materialbeistellung im Rahmen der Qualitätssicherung die folgenden Prüfungen abweichend von Ziff. 2.2 zu erbringen: Rohstoffeingangsprüfung (Aussehen, Farbe und Geruch), Bulkprüfung (Aussehen, Farbe und Geruch); Mikrobiologische Untersuchungen bei H-Produkten; Fertigwarenprüfung (Aussehen, Farbe und Geruch);

## 12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1 Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Weilheim (Bundesrepublik Deutschland). Abweichend von Satz 1 sind wir jedoch berechtigt, den Käufer auch vor den Gerichten an dessen Sitz zu verklagen.
- 12.2 Auf diese Lieferbedingungen und das Vertragsverhältnis findet das Recht des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung. Rechtsfragen, die in diesem Übereinkommen nicht geregelt sind oder die nach seinen Grundsätzen nicht entschieden werden können, unterliegen dem materiellen schweizerischen Recht.

## 13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer einzelnen Bestimmung der vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen bzw. einer Vereinbarung der auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen abgeschlossenen Verträge ist auf die Wirksamkeit anderer Bestimmungen bzw. Vereinbarungen ohne Einfluss. Im Falle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. Vereinbarung wirken die Vertragsparteien darauf hin, diese durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung bzw. Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. Vereinbarung soweit wie zulässig entspricht.
- 13.2 Die Vertragsparteien sind gegenseitig verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks erforderlich sind, und alles zu unterlassen, was die Erreichung und die Erhaltung des Vertrages beeinträchtigt.